

## Synopse

### Anpassungen von Verordnungen des Regierungsrates an die elektronische Grundbuchführung mit Capitastra

	<b>Anpassungen von Verordnungen des Regierungsrates an die elektronische Grundbuchführung mit Capitastra</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Solothurn</i>  gestützt auf Art. 949 Abs. 2 und Art. 953 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) <sup>1)</sup> , § 20 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG) vom 7. Februar 1999 <sup>2)</sup> , § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954 <sup>3)</sup>  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	<b>II.</b>
	1. Der Erlass Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung, ASV) vom 14. Mai 2013 (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
<b>§ 9</b> Personenbezeichnung  <sup>1</sup> In der Urkunde sind die Namen der Parteien sowie allfälliger Zeugen und Zeuginnen, Vertreter und Vertreterinnen, Übersetzer und Übersetzerinnen sowie Sachverständigen zu bezeichnen.  <sup>2</sup> Die Personenbezeichnung der Parteien soll enthalten:	

<sup>1)</sup> SR [210](#).

<sup>2)</sup> BGS [122.111](#).

<sup>3)</sup> BGS [211.1](#).

<p>a) bei natürlichen Personen: den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht, den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trugen;</p> <p>b) bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: die Firma oder den Namen, den Sitz mit Adresse und die Rechtsform, wenn diese nicht aus dem Namen oder der Firma hervorgeht, sowie die UID.</p>	<p>a) bei natürlichen Personen: den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Zivilstand, den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat bzw. vor der Eintragung der Partnerschaft trugen;</p>
<p><b>§ 14</b> Grundstücke in andern Grundbuchkreisen</p> <p><sup>1</sup> Bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften über Rechte an Grundstücken, von denen sich einzelne in andern Grundbuchkreisen des Kantons befinden, hat der Amtschreiber oder die Amtschreiberin von Amtes wegen und unter Zustellung eines Auszuges aus dem beurkundeten Rechtsgeschäft die Eintragung bei den andern Grundbuchämtern zu veranlassen.</p>	<p><sup>1</sup> Bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften über Rechte an Grundstücken, von denen sich einzelne in andern Grundbuchkreisen des Kantons befinden, nimmt der Amtschreiber oder die Amtschreiberin von Amtes wegen die Eintragung bei den andern Grundbuchämtern vor.</p>
	<p>2. Der Erlass Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 25</b> III. Personenbezeichnung</p> <p><sup>1</sup> In der Urkunde sind die Namen der Parteien sowie allfälliger Zeugen, Vertreter, Beistände, Bevollmächtigter, Übersetzer und Sachverständiger zu bezeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Personenbezeichnung soll enthalten:</p> <p>a) bei natürlichen Personen: den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht, den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trugen;</p>	<p>a) bei natürlichen Personen: den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Zivilstand, den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat bzw. vor der Eintragung der Partnerschaft trugen;</p>

b) bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: die Firma oder den Namen, den Sitz mit Adresse und die Rechtsform, wenn diese nicht aus dem Namen oder der Firma hervorgeht, sowie die UID.	
	3. Der Erlass Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995 (Stand 1. Mai 2012) wird wie folgt geändert:
<b>§ 6</b> Grundstücke in mehreren Grundbuchkreisen  <sup>1</sup> Der Grundbuchverwalter, der als Amtschreiber ein Rechtsgeschäft über Rechte an Grundstücken beurkundet, von denen sich einzelne in anderen Grundbuchkreisen des Kantons befinden, veranlasst von Amtes wegen und unter Zustellung eines Auszuges aus dem beurkundeten Rechtsgeschäft die Eintragung bei den anderen Grundbuchämtern. Er zieht sämtliche Gebühren und Auslagen ein.  <sup>2</sup> Die erforderlichen Anzeigen an Beteiligte sowie die Meldungen nach § 15 sind von den jeweiligen Grundbuchverwaltern zu erlassen, in deren Kreis die Grundstücke liegen.	<sup>1</sup> Der Grundbuchverwalter, der als Amtschreiber ein Rechtsgeschäft über Rechte an Grundstücken beurkundet, von denen sich einzelne in anderen Grundbuchkreisen des Kantons befinden, nimmt von Amtes wegen die Eintragung bei den anderen Grundbuchämtern vor. Er zieht sämtliche Gebühren und Auslagen ein und erlässt die erforderlichen Anzeigen an Beteiligte sowie die Meldungen nach § 15.  <sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i>
<b>§ 11</b> Kontrolle des Grundbuchverwalters (Art. 91 Abs. 3 GBV)  <sup>1</sup> Jede Eintragung im Grundbuch ist durch den Grundbuchverwalter oder eine für die Grundbuchkontrolle ermächtigte Person (§ 297 Abs. 4 EG ZGB) im System zu validieren.	<sup>1</sup> Jede Eintragung im Grundbuch ist durch den Grundbuchverwalter oder eine für die Grundbuchkontrolle ermächtigte Person (§ 297 Abs. 4 EG ZGB) im System zu verifizieren.
<b>§ 13</b> Pfandrecht in mehreren Grundbuchkreisen (Art. 110 Abs. 4 GBV)  <sup>1</sup> Soll ein Grundpfandrecht auf mehreren in verschiedenen Grundbuchkreisen des Kantons gelegene Grundstücke errichtet werden, so hat der Grundbuchverwalter, der die erste Anmeldung entgegengenommen hat, von Amtes wegen die Eintragung des Pfandrechtes in den anderen Grundbuchkreisen zu veranlassen.	<sup>1</sup> Soll ein Grundpfandrecht auf mehreren in verschiedenen Grundbuchkreisen des Kantons gelegene Grundstücke errichtet werden, so hat der Grundbuchverwalter, der die erste Anmeldung entgegengenommen hat, von Amtes wegen die Eintragung des Pfandrechtes in den anderen Grundbuchkreisen vorzunehmen.
<b>§ 21</b> 2. Daten (Art. 90 GBV)	

<p><sup>1</sup> Im Grundbuch werden folgende Personendaten aufgenommen:</p> <p>a) von natürlichen Personen: der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht, der Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, der Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen der angestammte Name oder der Name, den sie vor der Heirat trugen;</p> <p>b) von juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: die Firma oder der Name, der Sitz mit Adresse und die Rechtsform, sowie die UID.</p>	<p>a) von natürlichen Personen: der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Zivilstand, der Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, der Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen der angestammte Name oder der Name, den sie vor der Heirat bzw. vor der Eintragung der Partnerschaft trugen;</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.
	<p>[Ort]</p> <p>Im Namen des Regierungsrates</p> <p>Peter Gomm Landammann</p> <p>Andreas Eng Staatsschreiber</p>